

AGDW e. V.
Arbeitsgemeinschaft für die eine Welt

S a t z u n g

In der Fassung vom 15.07.2021

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr</u>	3
<u>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</u>	3
<u>§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum PARITÄTISCHEN Landesverband</u>	4
<u>§ 4 Öffnungsklausel</u>	4
<u>§ 5 Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 6 Fördermitgliedschaft</u>	5
<u>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz</u>	6
<u>§ 9 Vereinsorgane</u>	7
<u>§ 10 Die Mitgliederversammlung</u>	7
<u>§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u>	8
<u>§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>	9
<u>§ 13 Der Verwaltungsrat</u>	9
<u>§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats</u>	10
<u>§ 15 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</u>	11
<u>§ 16 Der Vorstand</u>	12
<u>§ 17 Aufgaben des Vorstands</u>	13
<u>§ 18 Besondere Vertreter</u>	14
<u>§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins</u>	14
<u>§ 20 Einladungen und Protokollführung</u>	15
<u>§ 21 Anpassungsklausel</u>	15
<u>§ 22 Übergangsregelung</u>	15
<u>§ 23 Inkrafttreten</u>	16

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Verein führt den Namen AGDW e.V. (Arbeitsgemeinschaft für die eine Welt e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 3141 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Migranten, Vertriebene und Kriegsoffer und die Förderung der Völkerverständigung im Sinne von Abschnitt A Nr. 7 und 10 Anlage 1 zu § 84 Abs. 2 EStDV sowie der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.
3. Die Vereinszwecke werden andererseits verwirklicht durch
 - a) soziale Beratungs- und Betreuungsdienste
 - b) die Durchführung einer eigenständigen Kinder- und Jugendarbeit gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), insbesondere soweit es Belange von jugendlichen Flüchtlingen und Zuwanderern betrifft. Dies geschieht z.B. durch die Übernahme von Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.
 - c) außerschulische Jugendbildung gem. dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Juli 1996.
 - d) Kooperation mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und Stellen, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist.

- e) Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Akteuren, um ein gutes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu fördern
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung deren steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum PARITÄTISCHEN Landesverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern.
2. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung den Verwaltungsrat anrufen, der in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber entscheidet.

§ 6

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Volljährigkeit und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.

2. Die Austrittserklärung ist jeder Zeit möglich. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat diese genehmigt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Verwaltungsrat
 - Vorstand
 - Besondere Vertreter (§ 30 BGB)
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Verwaltungsrats sowie dann, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

5. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der / dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses
 - e) Kenntnisnahme des vom Vorstand vorgelegten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 13

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis zu fünf Mitgliedern, die – mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters – nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied des Verwaltungsrats werden. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grunde möglich. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei muss der Verwaltungsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter– unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstands beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

4. Die Verwaltungsratssitzung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

§ 15

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
- a) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit dem Vorstand
 - d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - e) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - h) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
 - i) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind
 - j) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
 - k) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

- l) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
 - m) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
 - n) Bildung von Ausschüssen, die die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorbereiten
2. Bei Vertragsschluss nach Ziffer 1 Buchstabe c) vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht maximal aus drei Personen. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt; der Verwaltungsrat kann jedoch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Verwaltungsrates für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
5. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festlegen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.

7. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Die Mitglieder des Vorstands erhalten auf Beschluss des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

§ 17

Aufgaben des Vorstands

1. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) Wesentliche Fragestellungen legt der Vorstand dem Verwaltungsrat zur Abstimmung vor
 - c) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins
 - d) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - e) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - f) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - g) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
 - h) Beauftragung des vom Verwaltungsrat gewählten Abschlussprüfers/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - j) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
2. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 18

Besondere Vertreter

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die genauen Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse werden in einer vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters unterliegt der Kontrolle des Vorstands. Der besondere Vertreter hat den Vorstand regelmäßig und umfassend über die Gesamtsituation der Vereinsverwaltung zu informieren und ist zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.

§ 19

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 20

Einladungen und Protokollführung

1. Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
3. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 21

Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 22

Übergangsregelung

Der erste Verwaltungsrat wird aus den im Zeitpunkt des Beschlusses der Neufassung im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gebildet. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Verwaltungsrates entsprechend den Regelungen der neugefassten Satzung. Die Wahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes wird zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates; entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.07.2021 in Stuttgart beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 15.07.2021

Karin Dressel